

Österreichisches Patentamt, Dresdner Str. 87, 1200 Wien

Serviceverein geschützte  
Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel  
c./o. Landeskammer für Land und  
Forstwirtschaft in Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz

Gruppe Marke/Muster  
und Support

Dresdner Straße 87  
1200 Wien  
Österreich

+43 1 534 24  
[www.patentamt.at](http://www.patentamt.at)

Wien, 05.04.2022

---

**Aktenzeichen:** **HA 5/2007**

*Bitte Aktenzeichen bei allen Eingaben anführen!*

Antragstellende Vereinigung: Vorarlberger Alpwirtschaftsverein, 6900 Bregenz

---

**Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Vorarlberger Alpkäse g.U.“; Stattgebender Beschluss**

**Beschluss:**

Der am 19.02.2016 eingelangte Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Vorarlberger Bergkäse g.U.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

**Gründe:**

Der Beschluss basiert auf dem Ergebnis des durchgeführten nationalen Prüfungsverfahrens. Die Unterlagen wurden gemäß § 68a Abs. 1 MSchG auf der Webseite des Amtes zur allfälligen Einspruchserhebung durch berechtigte Dritte elektronisch veröffentlicht.

Nachdem fristgerecht kein Einspruch erhoben wurde, war nunmehr spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) ein Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch beim Österreichischen Patentamt schriftlich einzubringen. Er muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von EUR 418,00, die unter Nennung des Aktenzeichens dieses Beschlusses an das Oberlandesgericht Wien zu entrichten ist (Kontonummer unter [www.justiz.gv.at/ogw](http://www.justiz.gv.at/ogw)). Sie wird zwei Wochen nach Einlangen des (weitergeleiteten) Rekurses beim Oberlandesgericht Wien fällig.

R Mag.iur. Daniela Trenner  
Rechtskundiges Mitglied  
Rechtsabteilung Österreichische Marken  
+43 1 534 24 755